

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 29. Dezember 2014

40. Jahrgang

	INHALT	Seite
48.)	3. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -- SRS-) vom 21.12.2011	132
49.)	31. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer - Gewässergebührensatzung - vom 22. März 1982	134
50.)	6. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	136
51.)	4. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010	138
52.)	Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	140
53.)	1. Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	144
54.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015	148
55.)	Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2013	149



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

48.)

3. Satzung

vom 18.12.2014

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011 werden die folgenden Straßen bzw. Straßenteile in die Kategorie **I.** -„*Fahrbahnreinigung*“ durch die Gemeinde (S1-S3), *Reinigung und Winterwartung* „*Gehweg*“ durch die Anlieger, *Winterwartung der Fahrbahn* durch die Gemeinde (W1-W3)- zusätzlich aufgenommen:

- Alte Poststraße Abzweig von Haus-Nr. 24 westlich bis Wendehammer
- Im Heetwinkel, Abzweig bis Wendehammer bei Haus-Nr. 22
- Landwehr von Im Heetwinkel bis Alte Poststraße

In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011 werden die folgenden Straßen bzw. Straßenteile in die Kategorie **III.** -*Fahrbahn – und Gehwegreinigung und Winterwartung* durch die Anlieger (§ 2 SRS)- zusätzlich aufgenommen:

- Alte Landstraße
- Kirchweg

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

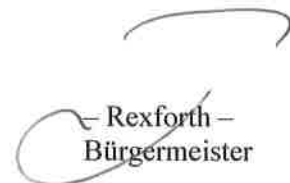
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2014


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 29.12.2014,
S. 132



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

49.)

31. Satzung

vom 18.12.2014

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878),
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133),
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687),

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 beschlossen.

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

1. in den Gebieten des § 2 Abs.1:	18,52 €/ha
2. in den Gebieten des § 2 Abs. 2:	
a) Schermbecker Mühlenbach	6,00 €/ha
b) Rhaderbach/Wienbach	11,00 €/ha
c) Obere Issel	23,00 €/ha
d) Raesfelder Isselverband	22,00 €/ha
e) Mittlere Issel	21,00 €/ha

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

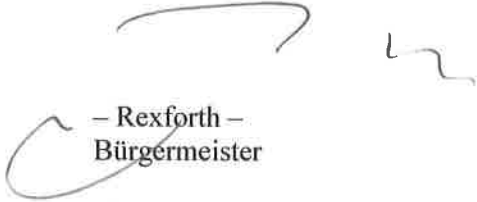
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2014


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr.13
der Gemeinde Schermbeck vom 29.12.2014,
S. 134



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

50.)

6. Satzung

vom 18.12.2014

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Gebührenrechtliche Regelungen

1. § 3 Abs. 6 in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,90 €**. Die gilt auch für privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. § 3 Abs. 7 in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,45 €**.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2014


- Rexforth -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

51.)

4. Satzung

vom 18.12.2014

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **12,52 €/m³** abgefahrener Transportmenge
- b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **26,25 €** zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

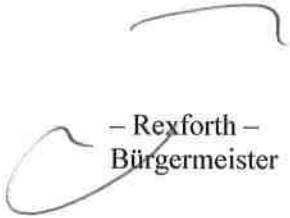
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2014


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 29.12.2014,
S. 138



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

52.)

Gebührensatzung

vom 18.12.2014

zur Satzung über die Abfallbeseitigung

in der Gemeinde Schermbeck

vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687); des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148) und des § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 (Amtsblatt 07/38 vom 10.07.2012, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Abfallentsorgung im Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde Schermbeck zur Deckung der Kosten dieser Einrichtung Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Der Grundstücksbegriff in Abs. 1 ergibt sich aus § 23 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in der das Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen worden ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet wird.

- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder der ihm nach Abs. 3 Gleichgestellten geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder den ihm Gleichgestellten über.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Bemessung der Abfuhrgebühr (§§ 10 und 11 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck) ist die Anzahl und das Behältervolumen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter.
- (2) Verringert sich die Zahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter, so ändert sich die Gebührenpflicht jeweils zum Beginn des darauffolgenden Quartals am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.. Bei erstmaligem oder zusätzlichem Bedarf von Abfallbehältern beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat, der auf den Tag der Bestellung folgt.

§ 4 Gebührensatz und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

40 l-Behälter	120,00 €
60 l-Behälter	180,00 €
80 l-Behälter	240,00 €
120 l-Behälter	360,00 €
240 l-Behälter	720,00 €
1.100 l-Behälter	3.276,00 €
2.500 l-Behälter	7.452,00 €
5.000 l-Behälter	14.904,00 €

- (2) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 10,00 € bei Erwerb des Müllsackes erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen
- | | |
|----------------|----------|
| 120 l-Behälter | 58,80 € |
| 240 l-Behälter | 117,60 € |
- (4) Die Anlieferung von Grünabfällen bei den von der Gemeinde Schermbeck eingerichteten Sammelstellen ist kostenlos.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden zu Beginn eines Kalenderjahres durch einen Bescheid erhoben.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden in gleich hohen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Bei Änderung der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

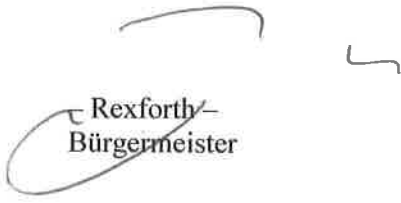
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2014


Rexforth
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 29.12.2014,
S. 140



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

53.)

1. Satzung

vom 18.12.2014

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW., S. 878) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I, S. 3786) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. **Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, d. h. mit der Bitonne können Gemüse-/Salatreste sowie Obstschalen, Brotreste und Backwaren, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz und -filter sowie Teebeutel, nichtflüssige Milchprodukte, Rasen- und Baumschnitt (Durchmesser max. 10 cm.), Laub und Nadeln, Strauch- und Heckenschnitt, Blumenerde, Moos, Fallobst, Wildkräuter (Unkraut), Blumen- und Pflanzenreste, Haare und Federn, Sägemehl/Holzspäne (unbehandeltes Holz) entsorgt werden.**
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. dieser Satzung.
 7. Einsammeln und Befördern von Altmetallen.
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Entgegennahme von Strauch- und Grünschnitt auf der Zentraldeponie Hünxe/Schermebeck der AGR.
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Papiertonne, Biotonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von sperrigen Abfällen nach Abs. 2 Ziffern 4-7) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Entgegennahme von Strauch- und Grünschnitt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

2. § 10 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

- a) Schwarze/graue Müllgroßbehälter für Abfall zur Beseitigung in den Gefäßgrößen 40 Liter, 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter.

3. § 10 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

- c) Müllgroßbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 Liter und 240 Liter.

4. § 10 Abs. 2 h) erhält folgende Fassung:

- h) Abfallsäcke für Abfall zur Beseitigung.

5. § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Möglichkeit zum Umtausch eines Restmüll- und Papierbehälters besteht jeweils zum Beginn eines Monats, sofern die Umbestellung zwei Wochen vor Monatsbeginn bei der Gemeinde eingegangen ist. Bei erstmaligem oder zusätzlichem Bedarf von Restmüll- und Papierbehältern erfolgt eine Anlieferung schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen.

6. Hinter § 11 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

- (8) Die Anmeldung eines Bioabfallbehälters ist nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres oder aber bei einem bereits begonnenen Kalenderjahr für den Rest des Kalenderjahres möglich. Im Laufe eines Kalenderjahres besteht die Möglichkeit das Bioabfallbehältervolumen durch eine Umbestellung zu erweitern. Bei erstmaligem oder zusätzlichem Bedarf von Bioabfallbehältern erfolgt eine Anlieferung schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen.

7. § 13 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Bioabfälle und Garten- und Parkabfälle sind in den Müllgroßbehältern mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen ist.

8. § 13 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Strauch- und Grünschnitt – sortenrein – wird an den Sammelstellen: Rathausparkplatz und Parkplatz am Widemweg angenommen.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

1. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für die Papiersammlung und Bioabfallsammlung eine Entsorgungsgemeinschaft zugelassen werden. Dies gilt grundsätzlich für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein (Abfall-)Gefäß oder mehrere (Abfall-)Gefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
2. Dem Antrag sind beizufügen,
 - a. eine Absichtserklärung der beteiligten Grundstückseigentümer
 - b. eine Verpflichtungserklärung einer der beteiligten Grundstückseigentümer, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft anfallende Gebühr zu übernehmen.Die Verpflichtungserklärung lässt § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung unberührt.

10. § 15 b) erhält folgende Fassung:

- b) Bioabfall - zweiwöchentlich

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2014



Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 29.12.2014,
S. 144



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

54.)

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck **am**

14. April 2015

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 oder 251 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2015 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck www.schermbeck.de zur Verfügung.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 05.01.2015 bis einschl. 19.01.2015) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 18. Dezember 2014

Der Bürgermeister


-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 29.12.2014,
S. 148

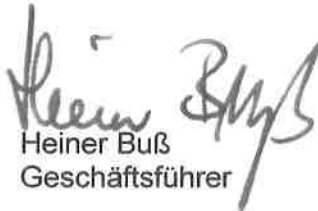
55.)

**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2013**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2013 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 26. November 2014


Heiner Buß
Geschäftsführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13
der Gemeinde Schermbeck vom 29.12.2014,
S. 149